

Hessisches Kultusministerium
Postfach 3160
65021 Wiesbaden

14.07.2017

Stellungnahme zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234)

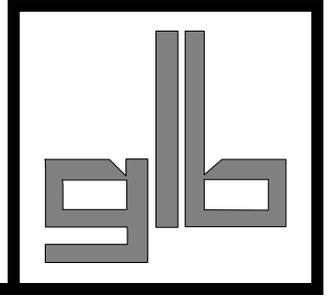
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) Stellung zu nehmen.

Folgende Aspekte sind aus Sicht des glb besonders anzumerken, im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen des dbb Hessen an.

Fast 8.000 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aus der Intensivmaßnahme InteA werden in den nächsten Jahren auf der Suche nach Anschlussmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt und das deutsche Bildungssystem drängen. Bei Aufnahme in InteA sind die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in der Regel zwischen 16 und 17 Jahren alt. Ziel von InteA ist der Spracherwerb innerhalb von zwei Jahren bis zum Niveau B 1 gemäß Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen (GER). Wie viele können B 1 erreichen? Spracherwerb wird maßgeblich durch das Alter beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass die InteA-Seiteneinsteiger eine längere Zeit benötigen als dies bspw. Kinder im Grundschulalter. Folge: Der Zeitraum bis zum Verlassen der Intensivmaßnahme reicht nur selten aus, um die notwendigen sprachlichen Kompetenzen zu erwerben. Die 10 – 20 % zu alphabetisierenden Schülerinnen und Schüler können dieses Ziel innerhalb der Intensivmaßnahme mit noch geringerer Wahrscheinlichkeit erreichen. Sprachwissenschaftler rechnen fünf bis sieben Jahre für einen Alltags-, Umgangs- und Weiterbildungsspracherwerb. Welche Anschluss- und Abschlussmöglichkeiten werden den Jugendlichen angesichts der noch nicht für die Ausbildung oder die Beschulung in Regelklassen ausreichenden Sprachkenntnisse geboten?

Die Vielzahl von Maßnahmen erweckt zunächst den Anschein, dass es vielfältige Anschluss- und Abschlussmöglichkeiten für Seiteneinsteiger/-innen gibt. Die Konzeption der Angebote berücksichtigt jedoch nicht ausreichend die spezifischen Probleme der Zielgruppe hinsichtlich des Spracherwerbs und billigt keine ausreichende Zeit zum Erlernen von Deutsch als Zweitsprache zu. Auch der direkte Übergang in die duale Ausbildung erweist sich als schwierig: Ohne Unterstützungsmaßnahmen gelingt es den Jugendlichen zwar vereinzelt, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Leider zeigen sich in der Praxis aber selbst bei leistungsstarken Schülerinnen und Schülern hohe Abbruchquoten durch mangelnde Sprachkenntnisse.



Deshalb nehmen wir zu § 58 wie folgt Stellung:

§ 58 Abs. 1

Zu begrüßen ist die Rücknahme der Anhebung der Schülerzahlen auf 20 Schülerinnen und Schüler pro Klasse (InteA-Erlass vom 9.11.2016). Der glb fordert aber aufgrund der oben dargelegten Problematik eine weitere Senkung der maximalen Schülerzahl und Klassengrößen.

Die Wochenstundenzahl ist daher auch zwingend einzuhalten oder gar zu erhöhen ist. Eine Beschulung von bspw. 22 Stunden, wie dies in manchen Schulen der Fall ist, ist bei weitem nicht ausreichend, um die notwendigen sprachlichen Grundlagen für einen Übergang in Ausbildung bzw. eine Regelklasse zu legen. Stattdessen ist eine Erhöhung über die 28 Stunden hinaus erforderlich.

§ 58 Abs. 3

Die Aussagen dieses Absatzes widersprechen der Forderung, dass das Ziel von InteA laut Erlass der „schnelle Übergang in das duale System bzw. in eine andere Schulform/Bildungsgänge“ sein soll. Hierfür ist der Hauptschulabschluss in der Praxis erforderlich. Die dafür notwendigen Fächer sind jedoch nicht curricular hinterlegt. Die Forderungen, dass die Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen (besonders leistungsstarke SuS) abgelegt werden soll, erschwert den Übergang in die duale Ausbildung. Wenn das Ziel „nur“ das Sprachdiplom ist, dann müssen an dieser Schnittstelle weitere schulische Förderangebote zur Erlangung des externen Hauptschulabschlusses bzw. eines Abschlusses nach der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung (BzB) vom 10.8.2016, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2015 geschaffen werden. Natürlich kann auch nach Absolvierung der dualen Ausbildung das Abschlusszeugnis der Berufsschule dem Hauptschulabschluss gleichgestellt werden, jedoch ist fraglich, ob die Seiteneinstiger überhaupt so weit kommen, d. h. überhaupt einen Ausbildungsplatz bekommen bzw. die sprachlichen Kenntnisse mit DSD I Pro ausreichen, um die Ausbildung erfolgreich zu beenden. Da die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung nur den Unter-18-Jährigen offenstehen, ist zu begrüßen, dass hier zum Schuljahr 2017/28 700 Kontingentplätze geschaffen wurden, die InteA-Seiteneinsteigern auch über die Altersgrenze von 18 Jahren hinaus einen Zugang ermöglichen.

§ 10

Der glb begrüßt die Ergänzung "beruflicher Schulen". Damit wird den beruflichen Schulen frühzeitig eine Möglichkeit gegeben, auf die vielfältigen Bildungswege aufmerksam zu machen und die Erziehungsberechtigten bspw. darüber zu informieren, dass den Schülerinnen und Schülern auch zu einem späteren Zeitpunkt noch die Möglichkeit offensteht, sich auf die allgemeine Hochschulreife vorzubereiten oder welche Bildungsabschlüsse und Weiterbildungs-/Studienmöglichkeiten mit der dualen Ausbildung verknüpft werden können.

§ 64 Abs. 2

Es wäre u. E. hilfreich, hinsichtlich der Präzisierung bzgl. „Pädagogischer Maßnahmen“ einen Hinweis oder Verweis auf das neue Hessische Schulgesetz und den einschlägigen Paragraphen einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Monika Otten

(glb-Landesvorsitzende)